Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2064**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13 wird Artikel 91b wie folgt gefasst:

   „Artikel 91b

   (1) Bund und Länder können bei der Förderung der Wissenschaft und der Fortentwicklung des Bildungswesens zusammenwirken.

   (2) Die nach Absatz 1 geförderten Aufgaben, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens und die Aufteilung der Kosten auf Bund und Länder werden durch zu befristende Bundesgesetze festgelegt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.“

2. In Nummer 17 werden in Artikel 104b Abs. 1 die Wörter „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“ gestrichen.

3. In Nummer 22 wird in Artikel 125c Abs. 1 die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

4. In Nummer 23 werden in Artikel 143c Abs. 1 die Wörter „ für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie“ gestrichen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Verbesserungen des Bildungs- und Wissenschaftsstandorts Deutschland sind ein Gebot der Stunde. Deshalb müssen dem Bund auch nach der Föderalismusreform Möglichkeiten bleiben, Innovationen in diesen Bereichen voranzutreiben. Der Kompromiss, den die Koalitionsfraktionen im Bereich Bildung und Forschung gefunden haben, ist halbherzig. Die Finanzierung von Ganztagsschulprogrammen durch den Bund soll verboten werden. Zum Beispiel Personalmittel für Hochschulen für den dringend notwendigen Ausbau der Studienkapazitäten sollen nur mit Zustimmung aller Bundesländer möglich sein. Ein Ministerpräsident soll solche Initiativen komplett verhindern können. Dies ist nicht hinnehmbar.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1

Der Vorschlag zieht die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Anhörungen: Er schafft eine flexible, aber verfassungsrechtlich klare Grundlage für ein zukünftiges Zusammenwirken von Bund und Ländern, um besondere Herausforderungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich gemeinsam bewältigen zu können.

Damit wird ein Zustand von fragwürdigen verfassungsrechtlichen Interpretationen und Notbehelfen für das Zusammenwirken von Bund und Ländern beendet.

Die von vielen Experten kritisierte wissenschaftsfremde und ungeeignete Trennung zwischen Förderung der Forschung und Förderung der Lehre an Hochschulen im Regierungsentwurf wird aufgehoben. Das bewehrte Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre wird durch die Möglichkeit der „Förderung der Wissenschaft“ umgesetzt.

Gleichzeitig wird auf die unnötige und mit wissenschaftspolitischen Zielsetzungen nicht übereinstimmende Aufspaltung zwischen außeruniversitärer Forschung und Forschung an Hochschulen verzichtet.

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 91b ist offen für die Förderung durch Investitionen und die Förderung durch Personal- und Sachmittel und damit angemessen flexibel, um z. B. gemeinsam auf die Herausforderung steigender Studienbewerberzahlen reagieren zu können.

Die Möglichkeiten der Kooperation von Bund und Ländern zur Fortentwicklung des Bildungswesens wird ebenfalls so flexibel gehalten, dass sowohl bei internationalen und nationalen Vergleichen, aber auch bei konkreten Programmen, wie z. B. einem Ganztagsschulprogramm Zusammenarbeit möglich bleibt. Der umständliche Artikel 91b des Koalitionsentwurfs wird dadurch überflüssig.

Der Vorschlag unterscheidet sich vom Koalitionsentwurf auch dadurch, dass über die geförderten Vorhaben, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens und die Aufteilung der Kosten durch ein befristetes Bundesgesetz entschieden werden soll. Sachverständige haben zu Recht darauf hingewiesen, dass heutige Bund-Länder-Vereinbarungen in der Regel intransparente Exekutivveranstaltungen der Ministerialbürokratie sind. Deshalb sorgt der Vorschlag hier für mehr Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeiten des Parlaments.

Flexibilität, Effizienz und Transparenz werden ferner dadurch erhöht, dass die in Artikel 91b genannten Kooperationsmöglichkeiten nicht mehr zwingend und auf Dauer angelegt sind. Dies macht schon die Verwendung des Wortes „können“ in Absatz 1 klar. Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen jeweils zu befristen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse evaluiert werden und über die Fortführung und ggf.

neue Ausgestaltung der Maßnahmen nach Ablauf der Frist nach sachgerechten Kriterien neu entschieden wird.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass diese an den sachlichen Notwendigkeiten orientierte und flexible Ausgestaltung keinesfalls als zu weit gehender Eingriff in die Länderhoheit angesehen werden kann. Denn diese Ausgestaltung stellt gerade sicher, dass Bund und Länder nur solange zusammenwirken, wie dies der Sache nach erforderlich ist.

Die gesetzliche Regelung soll zustimmungspflichtig sein. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf Grundlage des Artikels 91b nicht, wie derzeit von der Koalition geplant, durch eine Minderheit von vier Ländern blockiert werden kann. Die gesetzliche Regelung kann den Weg eröffnen, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch auf der Basis von Vereinbarungen erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Artikel 104b sieht vor, dass in bestimmten Situationen bedeutsame Investitionen vom Bund finanziert werden können. Es ist nicht sinnvoll, bestimmte Bereiche von diesen Möglichkeiten auszunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob man diese Ausnahme negativ formuliert, wie es der Ausgangsentwurf getan hat, oder positiv, wie es die Beschlussempfehlung vorsieht.

Zu Nummer 3

Artikel 125c Abs. 1 sieht nach dem Koalitionsentwurf vor, das Gesetze, die auf Grund des bisherigen Artikels 91a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 erlassen wurden, nur noch bis Ende 2006 fortgelten. Der Vorschlag erweitert diesen Zeitrahmen auf Ende 2007, damit nach dem neuen Artikel 91b entschieden werden kann, wie die Aufgabe fortgeführt wird.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333